



PASSORDNUNG

§ 1

- 1 Die Mitgliedschaft bei einem über den zuständigen Landesverband dem DJB angeschlossenen Verein bzw. einer Abteilung wird durch den Mitgliedsausweis des DJB nachgewiesen.
- 2 Ein Mitgliedsausweis ist für jedes Mitglied nach spätestens drei Monaten Vereins- bzw. Abteilungszugehörigkeit auszustellen. Der Mitgliedsausweis muss die Beitragsmarke des Eintrittsjahres enthalten. Wird der Mitgliedsausweis verspätet ausgestellt, so sind Beitragsmarken des DJB in dem Umfang nachzukleben, als wäre der Mitgliedsausweis rechtzeitig ausgestellt worden. Fehlt im abgelaufenen Jahr die Beitragsmarke im Mitgliedsausweis, so ist die Marke des Folgejahres doppelt zu kleben.
- 3 Die Gültigkeit der Mitgliedsausweise (Erstausstellung) wird im Auftrag des Bayerischen Judo-Verbandes durch Stempel und Unterschrift des Vereins und der Beitragsmarke des DJB nachgewiesen. Die Beitragsmarke wird durch den Verein entwertet.
- 4 Ein Mitgliedsausweis des DJB ist nur gültig mit der Beitragsmarke des laufenden Jahres. Die Beitragsmarken des laufenden Jahres müssen sich ab dem ersten März im Mitgliedsausweis befinden. Sie gelten bis Ende Februar des Folgejahres.
- 5 Graduierungen nach dem 15. Juni 1990 haben nur Bestand, wenn sie solche des DJB sind. Alle anderen Graduierungen bedürfen der Anerkennung.
- 6 Der Mitgliedsausweis ist Eigentum des/der Inhabers/in.
- 7 Für Kinder bis 8 Jahre, welche in Vereinen oder anderen Einrichtungen unterrichtet werden, kann ein Kinderpass ausgestellt werden. Andernfalls ist der übliche DJB Mitgliedsausweis auszustellen.

§ 2

- 1 Der Mitgliedsausweis enthält folgende Angaben über den/die Inhaber/in:
 - a) Name und Vorname(n)
 - b) Geburtsdatum
 - c) Geschlecht
 - d) Geburtsort
 - e) Lichtbild und Unterschrift
 - f) Nationalität
 - g) Landesverband
- 2 Der Mitgliedsausweis enthält außerdem Angaben über:
 - a) Vereinsname
 - b) Eintrittsdatum
 - c) Ausstellungsdatum
 - d) Stempel und Unterschrift des ausstellenden Vereins.
 - e) Wechsel des Vereins

In die Rubrik "ausgeschieden am" ist das Datum einzutragen, an dem der/die Inhaber/in dem alten Verein gegenüber seinen/ihren Austritt erklärt hat. Dieses Datum ist gleichzeitig maßgebend für den Beginn der Sperrfristen, welche in den jeweils gültigen Sportordnungen festgelegt sind.
- 3 Jede Änderung einer Eintragung im Mitgliedsausweis, auch jede Zweitausstellung eines Mitgliedsausweises, muss durch den Landesverband (BJV) bestätigt werden.



- 4 Bei einem Vereinswechsel muss im Mitgliedsausweis
⇒ entweder der "alte Verein" den Austritt bestätigen (Stempel, Unterschrift im Mitgliedsausweis) oder
⇒ der Inhaber bzw. dessen Erziehungsberechtigter schriftlich den Vereinswechsel gegenüber dem "alten Verein" erklären. Diese Erklärung ist dem bisherigen "alten" Verein zur Kenntnis zu geben (versenden, faxen bzw. übergeben) und die Kopie dieses Schreibens dem Mitgliedsausweis bei Einsendung an die Geschäftsstelle zur Kenntnis beizufügen.
- 5 Ist der Inhaber bei der Ausstellung des Mitgliedsausweises noch nicht 18 Jahre alt, so ist 10 Jahre nach Ausstellung des Mitgliedsausweises auf der dafür vorgesehenen Seite ein neues Lichtbild des Inhabers einzukleben, welches mindestens 10 Jahre nach der Ausstellung aufgenommen sein muss, jedoch nicht vor dem 18.Lebensjahr. Das Lichtbild ist vom Verein abzustempeln.

§ 3

- 1 Zur Teilnahme an Veranstaltungen ist der Besitz eines Mitgliedsausweises als Nachweis der Startberechtigung Voraussetzung. Die Startberechtigung gilt nur für den Verein der im Mitgliedsausweis eingetragen ist. Dies kann ggf. durch weitere Ordnungen und Statuten (Jugendsportordnung, Ligastatut...) modifiziert werden.
- 2 In den Mitgliedsausweis können eingetragen werden:
a) Landesverbands- und Bundesämter
b) Kampfrichterlizenzen
c) Teilnahme an Lehrgängen
d) Wettkampfergebnisse
- 3 Die Vereine tragen die vorgesehenen Angaben über Vereinswechsel ein. Nach jeder Eintragung wird der Mitgliedsausweis dem zuständigen Landesverband zur Abstempelung vorgelegt. Ohne den Stempel des Landesverbandes sind die Eintragungen ungültig.
- 4 *Alle übrigen Eintragungen wie z.B. Graduierungen, Namensänderungen oder sonstige Korrekturen dürfen ausschließlich über den zuständigen Landesverband vorgenommen werden. Die Eintragung von Erfolgen kann durch die Wettkampfleitung der betreffenden Veranstaltung vorgenommen bzw. von dieser an den ausrichtenden Verein übertragen werden.*

§ 4

- 1 Für die Ausstellung von Mitgliedsausweisen sind die Landesverbände zuständig. Jedes Mitglied darf nur einen Mitgliedsausweis besitzen. Mitgliedsausweise, die unter falschen Voraussetzungen ausgestellt werden, sind für ungültig zu erklären.
- 2 *Bei Verlust oder Unbrauchbarkeit des Mitgliedsausweises ist ein neuer Mitgliedsausweis („Zweitausstellung“) auszustellen. Diese „Zweitausstellung“ kann nur durch den Landesverband erfolgen und ist über eine Verlustmeldung zu beantragen. Mit dem Ausstellen des neuen Mitgliedsausweises wird der als verloren bzw. als unbrauchbar gemeldete Mitgliedsausweis ungültig.*

§ 5

- 1 Verstöße gegen die Passordnung werden durch die Rechtsordnung des DJB und seiner Landesverbände geahndet.

§ 6

- 1 Die Passordnung tritt mit der Veröffentlichung in Kraft.
Diese Fassung wurde vom Gesamtvorstand am 24.11.2013 beschlossen und tritt ab sofort in Kraft. Die Beschlüsse aller vorhergehenden GV-Sitzungen sind eingearbeitet.